

Stellungnahme

zur Änderung der Sechsten Allge- meinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 7. Juli 2016

Ergänzung der TA Lärm um Immissionsrichtwerte
für den Beurteilungspegel in der neuen Baug-
bietskategorie „urbanes Gebiet“

Berlin, 25. Juli 2016

Einleitung

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat am 7. Juli 2016 den Entwurf zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vorgelegt.

Der Entwurf steht im engen Zusammenhang mit Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht sowie zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt, demzufolge in der Baunutzungsverordnung eine **neue Baugebietskategorie „urbanes Gebiet“** eingeführt werden soll. Diese Festsetzung soll es den Kommunen ermöglichen, das Bauen in stark verdichteten städtischen Gebieten zu erleichtern. Ziel sei es, zu einer „nutzungsgemischten Stadt der kurzen Wege“ beizutragen. Hierzu sei auch eine höhere Bebauungsdichte vorgesehen.

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen der TA Lärm konkretisieren die Anforderungen, die von dem Betreiber einer immissionsschutzrechtlichen Anlage zur **Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm** zu erfüllen sind, wenn von seiner Anlage Geräusche auf ein sog. „urbanes Gebiet“ einwirken.

Für diese neue Gebietskategorie enthält die TA Lärm bisher keine Immissionsrichtwerte. Um insbesondere in innerstädtischen Lagen die Grundlagen für eine stärkere Verdichtung und Nutzungsmischung zu schaffen und um die Errichtung von Wohnraum in diesen Lagen zu fördern, soll deshalb in Nummer 6.1 Satz 1 der TA Lärm ein neuer **Immissionsrichtwert für urbane Gebiete** auf 63 dB (A) tags und 48 dB (A) nachts festgesetzt werden.

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft - BDEW e.V.** vertritt als Branchenverband die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die genehmigungsbedürftige Anlagen zur Strom-, Wärme-, Wasser und Gasversorgung sowie Abwasserentsorgung über alle in der TA Lärm geführten Baugebietskategorien hinweg betreiben.

Kernforderungen des BDEW

- Nach Auffassung des BDEW ist die Einführung von angemessenen Immissionsrichtwerten für die **Baugebietskategorie „urbanes Gebiet“** **grundsätzlich zu begrüßen**.
- Die neuen Regelungen sollten so ausgestaltet werden, dass **kein erheblicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand** für Wirtschaft und Verwaltung ausgelöst wird.
- Die Festlegung von **Zwischenwerten bei Gemengelage**n sollte künftig nicht mehr durch die Immissionsrichtwerte für „Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete“, sondern durch die Richtwerte für „urbane Gebiete“ nach oben begrenzt werden. Passive Schallschutzmaßnahmen sollten immissionsmindernd berücksichtigt werden dürfen.
- „Urbane Gebiete“ sollten in Bezug auf die besondere Berücksichtigung von Verkehrsgereäuschen **analog der Kategorie „Gewerbegebiete“** geregelt werden.

Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen

Zu Nummer 6.1: Immissionsrichtwerte

Die neue Baugebietskategorie „urbanes Gebiet“ sollte nicht als Buchstabe d), sondern als Buchstabe c) eingefügt werden, da sie im Hinblick auf die vorgeschlagene Höhe des Beurteilungspegels zwischen den Kategorien „b) Gewerbegebiet“ und „c) Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete“ anzusiedeln ist.

Die bisherigen Buchstaben c), d), e) und f) der Nummer 6.1 (alt) sollten demzufolge die Buchstaben d), e), f) und g) der Nummer 6.1 (neu) werden.

Zu Nummer 6.5: Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

In Satz 1 wird auf die Baugebietskategorien nach Nummer 6.1 Bezug genommen. Durch die Einführung der neuen Baugebietskategorie „urbanes Gebiet“ ist eine Anpassung des Bezuges auf die Buchstaben d) bis f) der Nummer 6.1 (alt) als Folgeänderung erforderlich.

Der Zuschlag sollte künftig demzufolge für die Gebiete nach Buchstabe e) bis g) der Nummer 6.1 (neu) gelten.

Zu Nummer 6.7: Gemengelagen

In Gemengelagen können geeignete Zwischenwerte für die Immissionsrichtwerte in bestimmten Wohngebieten gebildet werden. Der Zwischenwert soll jedoch nach derzeitiger Rechtslage die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschreiten. Vorauszusetzen ist hierbei zudem, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.

Es ist davon auszugehen, dass die neue Baugebietskategorie „urbanes Gebiet“ regelmäßig im Zusammenhang mit Gemengelagen stehen wird und in einigen Fällen sogar künftig an ihre Stelle treten wird.

Da in der Begründung zu dem begleitenden Artikelgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht unter VI 2. Nachhaltigkeitsaspekte ausdrücklich festgestellt wird, dass bis zu den Immissionsrichtwerten eines „urbanen Gebietes“ „keine unzumutbaren Geräusche“ vorliegen und durch die Immissionsrichtwerte eines „urbanen Gebietes“ zur „Vermeidung gesundheitlicher Risiken durch Lärm“ beigetragen wird, ist es nur folgerichtig, dass die besondere Hürde für die Festlegung von Zwischenwerten bei Gemengelagen künftig bei den Immissionsrichtwerten des „urbanen Gebietes“ liegen sollten.

Dies muss zumindest in den Fällen, in denen „urbane Gebiete“ von der Gemengelage betroffen sind, eingeräumt werden, da andernfalls die Einführung des neuen Immissionsrichtwertes für „urbane Gebiete“ ins Leere zu laufen droht.

In diesem Zusammenhang sollten allerdings auch passive Schallschutzmaßnahmen immissionsmindernd berücksichtigt werden dürfen.

Insbesondere die einhergehende Anhebung des zulässigen nächtlichen Richtwertes von 45 auf 48 dB(A) im Falle von Gemengelagen bedeutet ggf. nämlich, dass zur Gewährleistung eines dauerhaften Wohnens neben den betriebsseitigen Maßnahmen zusätzlich auch ein passiver Schallschutz an Wohngebäuden verstärkt in Rede stehen wird und demzufolge die Einhaltung von Schallrichtwerten nicht ausschließlich über die emissionsseitige Begrenzung, sondern auch über immissionsseitige Begrenzung von Einwirkungen zulässig sein sollte.

Diesbezüglich existiert eine Vielzahl städtebaulicher bzw. architektonischer Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse in Bezug auf Schalleinwirkungen.

Zu Nummer 7.4 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen

In Satz 4 wird auf die Baugebietskategorien nach Nummer 6.1 (alt) Bezug genommen. Durch die Einführung der neuen Baugebietskategorie „urbanes Gebiet“ ist eine Anpassung der Bezüge als Folgeänderung erforderlich.

Es sollte hierbei in Nummer 7.4 weiterhin ausschließlich auf die Baugebietskategorie „Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete“ sowie auf die Gebiete Buchstabe e) bis g) nach Nummer 6.1 (neu) abgestellt werden.

Die neue Baugebietskategorie „urbanes Gebiet“ sollte im Bezug auf die Minderung von Geräuschen des An- und Abfahrtverkehrs analog der Kategorie „Gewerbegebiete“ geregelt werden.